



Ressort
Deutsches Schulamt
Schulamtsleiter

Dipartimento
Intendenza scolastica tedesca
Intendente scolastico

Prot.Nr. | prot.n. PJ/EA/32.01.01/524389

Bozen | Bolzano 18. September 2014

Sachbearbeiter/in | incaricato/a Rag. Johann Parigger
Rag. Anton Estfeller

Telefon | telefono 0471 417600/01

E-Mail | e-mail Hans.Parigger@schule.suedtirol.it
Anton.Estfeller@schule.suedtirol.it

An die Schulführungskräfte
aller Schulstufen

Rundschreiben Nr. 26/2014

Fixe und mobile Telefonie

Fixe Telefonie

Aufgrund der geltenden Vorschriften für die Beschaffungstätigkeit und Nutzung der entsprechenden Portale ist es notwendig, dass die Schule alle von ihr abgeschlossenen Verträge für Telefonie und Datenlinien überprüft und an die geltenden Vorschriften anpasst.

Der Artikel 1, Absatz 449 des Gesetzes Nr. 296/2006 in geltender Fassung, sieht vor, dass alle Schulen verpflichtet sind, die Verträge für Telefonie über »CONSIP« abzuschließen. Aus diesem Grunde sind alle nicht über »CONSIP« von den Schulen abgeschlossenen und zurzeit geltenden Verträge für fixe Telefonie und Datenlinien zu kündigen.

Die stillschweigende Verlängerung der bestehenden Verträge wie bisher ist nicht mehr möglich. Eine andere abweichende Vorgangsweise muss entsprechend begründet sein.

Das Amt für Schulfinanzierung wird aus Kosten-, Zeit- und aus organisatorischen Gründen den Abschluss aller neuen Verträge für fixe Telefonie für alle Schulen zentral übernehmen.

Damit alle Schulen die notwendigen Telefonanschlüsse bekommen, werden über einem Outlook-Formular die notwendigen Daten eingeholt.

Aufgrund dieser Erhebung wird das Amt für Schulfinanzierung den notwendigen zentralen Vertrag abschließen und auch die Bezahlung der Rechnungen übernehmen. Die Beträge, die aufgrund dieser Verträge für die einzelnen Schulen anfallen, werden dann mit der ordentlichen Zuweisung verrechnet.

Über die weitere Vorgangsweise erhalten die Schulen in den nächsten Wochen genauere Informationen und Anweisungen. Auch das entsprechende Outlook-Formular mit der Bezeichnung »**Fixe_Telefonie**«, wird in den nächsten Wochen veröffentlicht und die Schulen werden darüber mittels E-Mail informiert.

Mobile Telefonie

Die mobile Telefonie der Schulführungskräfte ist durch den Beschluss der Landesregierung vom 24. Januar 2011, Nr. 50 geregelt. Dieser sieht vor, dass mobile Telefone ausschließlich für Führungs-



kräfte zur Verfügung gestellt werden und dass diese sich ebenfalls mit 10,00 Euro im Monat beteiligen müssen. Außerdem sieht genannter Beschluss vor, dass die abgeschlossenen Verträge »Dual Billing-Verträge (getrennte Abrechnungen) sein müssen, die es ermöglichen, die Kosten im privaten Gebrauch dem entsprechenden persönlichen Bankkonto des Amtsinhabers zuzuordnen.

Die Schulführungskräfte, die bereits ein mobiles Telefon verwenden, des von der Schule zur Verfügung gestellt wird, müssen dies umgehend dem Gehaltsamt schriftlich mitteilen.

Die Schulführungskraft kann alternativ oder zusätzlich zum mobilen Kommunikationsgerät beim Amt für Schulfinanzierung ein Tablet anfordern. Wenn das Tablet zusätzlich angefordert wird, wird für dieses Gerät keine SIM-Karte zugeteilt. Die angeforderten Tablets können erst nach Abschluss eines neuen Vertrages der Schulführungskraft übergeben werden. Diese Geräte kauft das Amt für Schulfinanzierung direkt und stellt sie den Schulführungskräften zur Verfügung.

Auch für die mobile Telefonie gelten die Bestimmungen des Artikels 1, Absatz 449 des Gesetzes Nr. 296/2006 in geltender Fassung. Daher sind auch diese Verträge zu überprüfen.

Da die neue »CONSIP«-Konvention voraussichtlich erst im Oktober aktiv sein wird, ist eine Umstellung noch nicht möglich. Sobald die neue Konvention aktiv ist, wird das Amt für Schulfinanzierung die Schulführungskräfte dahingehend informieren und weitere Weisungen erteilen.

Auch für die mobile Telefonie sind ein zentraler Abschluss und eine zentrale Zahlung mit entsprechender Verrechnung mit der ordentlichen Zuweisung geplant.

Auch für die mobile Telefonie wird das Amt für Schulfinanzierung ein Outlook-Formular (»Mobile_Telefonie«) zur Verfügung stellen, mit welchem die notwendigen Daten für die Abwicklung des zentralen Vertrages eingeholt werden. Auch in diesem Fall werden die Schulen zu gegebenen Zeitpunkt schriftlich verständigt wann das Formular zur Verfügung steht und bis wann es ausgefüllt zurückgeschickt werden muss.

Auch für andere Dienste der Schule, für die bereits ein mobiles Kommunikationsgerät in Verwendung ist, wird vom Amt für Schulfinanzierung ein dafür geeigneter Vertrag über »CONSIP« abgeschlossen.

Datenlinien

Die Verträge für Datenlinien werden wie bisher direkt vom Amt für Schulfinanzierung weitergeführt .

Wenn eine Erhöhung der Linienkapazität benötigt und aufgrund des »CONSIP«-Anbieters zur Verfügung gestellt werden kann, wird diese auf Antrag vom Amt ermöglicht und die Mehrkosten mit der ordentlichen Zuweisung verrechnet.

Mit freundlichen Grüßen



... omissis ...

1. die Zuteilung von mobilen Kommunikationsgeräten ist wie folgt geregelt:

a) dem Landeshauptmann und den Landesräten können - auf Antrag - bis zu drei SIM-Karten für mobile Dienstkommunikationsgeräte, die für die gesamte Dauer des Auftrages für alle Anwendungen offen sind, In Zusammenhang mit der Ausübung des übertragenen Auftrages zugewiesen werden;

b) dem Führungspersonal, das dafür ansucht, kann ein mobiles Kommunikationsgerät - nach vorheriger Zustimmung zur Mitarbeit auch außerhalb der Dienstzeit und zur Einzahlung eines monatlichen Pauschalbetrages von 10,00 Euro zugewiesen werden. Die persönlichen Anrufe werden mittels e einem Code durchgeführt und die diesbezüglichen Kosten direkt den einzelnen Benutzern angerechnet. Das Führungspersonal des Zivilschutzes und der den Zivilschutz unterstützenden Dienste Ist der Regelung für die Zahlung des oben genannten Pauschalbetrages von 10,00 Euro nicht unterworfen;

e) die Zuweisung von Handys ist, auf Anfrage des zuständigen Abteilungsdirektors, den Diensten des Zivilschutzes, den Basisdiensten für Informationstechnik, für Telekommunikation und für Bauerhaltung vorbehalten und darüber hinaus nur in jenen Fällen vorgesehen, in denen das Personal gewährleisten muss, aus dienstlichen Gründen einsatzbereit und kontinuierlich erreichbar zu sein;

d) die Zuweisung von SIM-Karten, die zur Ausübung verschiedener Überwachungsdienste und zur Datenerfassung dienen, werden vom zuständigen Abteilungsdirektor und nur bei entsprechender Notwendigkeit angefordert;

e) Jeder Bedienstete muss einen so genannten »Dual Billing«-Vertrag (getrennte Abrechnung) abschließen, welcher es ermöglicht, die Kosten Im privaten Gebrauch dem entsprechenden persönlichen Bankkonto des Amtsinhabers zuzuordnen;

f) die von der Telefongesellschaft ausgestellten Rechnungen werden vom Nutzer des Gerätes persönlich unterschrieben und vom zuständigen Vorgesetzten gegengezeichnet, um zu bestätigen, dass alle geführten Telefongespräche In Zusammenhang mit den Notwendigkeiten des ausübenden Dienstes stehen;

g) bei der Übergabe der Geräte wird auch ein Kopfhörer mit Mikrofon für den regulären Gebrauch ausgehändigt, und bei Notwendigkeit ein Freisprechgerät fürs Auto. Der Inhaber der Geräte ist verpflichtet; bei deren Nutzung alle Vorkehrungen zur persönlichen Sicherheit zu treffen;

h) es ist nicht gestattet, Anrufe auf private Handys umzuleiten, eine Umleitung auf das Diensttelefon im Büro muss vorab angemeldet werden;

... omissis ...